

Zensus 2011 - Zwangshypothek im Anmarsch

Die Geschichte zeigt, dass Regierungen und Machthaber immer bis zuletzt versuchen, das System zu halten. Da die Regierung dringend Geld braucht, darf man zu Recht fragen, zu welchem Zweck der Zensus 2011 mit solcher Eile im Mai durchgezogen werden muss. Ginge es nur um die Eigentumsverhältnisse von Immobilien, wären die Daten der Grundbuchämter ausreichend. Die erfragten Daten beziehen sich aber auf die Wertigkeit der Immobilie, wie zum Beispiel der Heizungstyp, welche Badausstattung, wie viele Bäder, Anzahl und Größe der Räume und deren Ausstattung sind. Es soll ein zentrales Register aller Wohngebäude und Wohnungen in Deutschland geschaffen und deren Wert erfasst werden. Ist die Absicht des Zensus 2011, ein ersten Schritt zur Zwangshypothek.

Eine Zwangshypothek ist rechtlich zulässig

Im Artikel 14 Grundgesetz steht: „Eigentum verpflichtet“. Die Enteignung oder Belastung des Eigentums muss nur dem „Wohle der Allgemeinheit“ dienen, was der Staat festlegen kann. Eine solche Maßnahme ist in Deutschland bereits 1923 und 1948 durchgeführt worden. Dabei wird eine Grundschuld zugunsten des Staates in die Grundbücher eingetragen, die den Hausbesitzer zwingt, diese Schuld abzubezahlen. Das Immobilienvermögen der Deutschen schätzt man auf einen Wert von 9 Billionen Euro. Würde auf jede Immobilie eine Zwangshypothek von 20% des Wertes eingetragen, wären Deutschlands Staatsschulden bezahlt. Eine Verfassungsbeschwerde gegen den Zensus 2011 wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen.

Was können/müssen Sie tun?

Wenn der Fragebogen in Ihrem Briefkasten liegt, sind Sie zur Auskunft verpflichtet. Geben Sie nicht richtig, vollständig oder rechtzeitig Auskunft, kann eine Geldbuße von 5.000 Euro gegen Sie verhängt werden.

Sie haben zwar das Recht auf Widerspruch, es besteht allerdings keine Hoffnung, dass Sie damit Erfolg haben. Außerdem hat der Widerspruch nicht in allen Bundesländern eine aufschiebende Wirkung.

Wenn Sie zu den „Stichproben“ gehören, bei denen ein Erhebungsbeauftragter an der Haustür klingelt, gibt es allerdings ein paar Fragen, die Sie beantworten müssen: Ihren Namen, Ihre Geburtsdaten, Ihr Geschlecht, Anzahl der Personen im Haushalt, ggf. Anschrift und Lage Ihrer Wohnung im Gebäude.

Weitere Fragen müssen Sie mündlich nicht beantworten. Der Erhebungsbeauftragte hat kein Recht, Ihre Wohnung zu betreten. Das ist geregelt im §11 VI, X ZensusG 2011:

Lassen Sie sich einen Ausweis zeigen. Es besteht die Möglichkeit, dass Einbrecher unter dem Vorwand der Datenerhebung Ihre Wohnung ausspionieren.

C.A.
Mai 2011